



Abteilung 7

An die  
Abteilung 15  
z.H. Herrn Mag. Michael Patrick Reimelt

Landhausgasse 7  
8010 Graz

GZ: ABT07-LG-EP.01-4/2013-xx

Ggst.: Raumordnungsfachliche Stellungnahme,  
UVP Windpark Pretul

→ **Landes- und  
Gemeindeentwicklung**

Bearbeiter: DI Rainer Opl  
Tel.: +43 (316) 877-3702  
Fax: +43 (316) 877-3711  
E-Mail: [abteilung7@stmk.gv.at](mailto:abteilung7@stmk.gv.at)  
[www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7](http://www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 02.09.2014

Gegenstand der Stellungnahme ist die Umweltverträglichkeitserklärung zum Windpark Pretul vom Dezember 2013, der Bericht Raumordnung zum Fachbereich Schutzguten Mensch/Lebensraum. Die vorliegende raumordnungsfachliche Stellungnahme umfasst die Bereiche der örtlichen und überörtlichen Raumordnung sowie damit in Zusammenhang stehende Fragen der Regionalentwicklung.

Spezifische Beurteilungsgrundlagen für den Fachbereich Raumordnung sind neben dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF.

- das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013,
- die regionalen Entwicklungsprogramme Weiz, LGBl. Nr. 6/2005 und Mürzzuschlag, LGBl. Nr. 78/2009 i.d.F. 58/2010
- die örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Standort- und Anrainergemeinden Gemeinde Ganz, Marktgemeinde Langenwang, Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Gemeinde Spital am Semmering, Gemeinde Ratten und Gemeinde Rettenegg.

Der Fachbericht wurde nach den drei Themen Regionalentwicklung, Siedlungsraum und Freizeit und Erholung gegliedert.

Der geplante Windpark Pretul besteht aus 14 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 3,0 MW, einer Nabenhöhe von 78 m und einem Rotordurchmesser von 82 m. Die gesamte Bauhöhe beträgt somit 119 m und die gesamte installierte Leistung 42 MW. Die Anlagen sollen auf den Gemeindegebieten Langenwang und Ganz im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag sowie auf den Gemeindegebieten Ratten und Rettenegg im Bezirk Weiz errichtet werden. Die Anlagenstandorte befinden sich auf einem Bergrücken mit Ostnordost – Westsüdwest Ausrichtung auf einer Seehöhe von rund 1.600 m und liegen überwiegend oberhalb der Baumgrenze.

Die Zuwegung zum Windpark erfolgt über einen Umladeplatz auf der L 118, kurz nach der Schnellstraßenabfahrt der S6 Mürzzuschlag Ost. Der Umladeplatz liegt in der Gemeinde Spital am Semmering. Von dort aus fährt man auf der L 118 rund 2 km nach Westen und biegt anschließend nach Süden auf die Auersbachstraße ab. Von hier aus gelangt man über bestehende Straßen und Forstwege bis zum

bereits bestehenden Windpark Moschkogel auf der Geiereckalm, von wo aus die verkehrstechnische Infrastruktur für den Aufbau der Windenergieanlagen neu zu errichten ist.

### **Überörtliche Raumordnung:**

Der Standort des Windparks liegt in einer Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z.2 des **Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie**. In Vorrangzonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen, das sind solche mit mehr als 0,5 MW, bei der Neuerrichtung nur zulässig für Projekte, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreichen. Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Diese im Verordnungswortlaut geforderte Mindestanlagengröße wird durch das vorliegende Windparkprojekt deutlich überschritten. Mit der Situierung dieser Anlage in der Vorrangzone Pretul werden die Zielsetzungen dieses Sachprogrammes grundsätzlich erfüllt. Das laufende Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren soll die spezifischen Bedingungen für die Zielerfüllung im Sinne von § 2 des Entwicklungsprogrammes sicherstellen.

Die Ziele und Maßnahmen aus den **regionalen Entwicklungsprogrammen für die Planungsregion Weiz und Mürzzuschlag** sind im Fachbereich Raumordnung dargelegt und die Auswirkungen durch das Vorhaben der Errichtung des Windparks beurteilt. Relevante Bestimmungen sind

- generelle Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion nach § 2 und
- Ziele und Maßnahmen für die Teilräume nach § 3 Abs. 1 „Bergland über der Waldgrenze“ sowie Abs. 2 „forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“.
- Vorrangzonen aus dem Regionalplan sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Wie in der UVE angeführt, bestehen grundsätzliche Zielkonflikte zu den Zielen und Maßnahmen für Teilräume, die jedoch bereits bei der Interessensabwägung zur Erstellung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie behandelt wurden. Im landesweiten Sachprogramm wurden 24,9% des Landesgebietes (4.077 km<sup>2</sup>) und damit ein Großteil der hochalpinen Lagen als Ausschlusszone für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt; dem stehen 0,13% als Vorrangzonen (21 km<sup>2</sup>) gegenüber.

### **Örtliche Raumordnung:**

Aus den bestehenden **örtlichen Entwicklungskonzepten der betroffenen Standortgemeinden** sind keine Entwicklungsziele gegeben, die im Widerspruch zum Windparkvorhaben stehen.

- Siedlungsraum im Bereich Umladeplatz

Der Umladeplatz liegt in der Gemeinde Spital am Semmering südlich der L 118 (Semmering Begleitstraße), nur ca. 300 m von der Anschlussstelle Mürzzuschlag Ost zur S6 (Semmering Schnellstraße) entfernt. Der Umladeplatz schließt an Flächen an, auf denen die gewerbliche Nutzung (Einkaufszentren, Tankstelle) dominiert; diese Flächen sind als Bauland-Industriegebiet (J/2) gewidmet). Der Umladeplatz selbst ist im Freiland situiert.

- Siedlungsraum entlang der Zufahrtstraße

Die Flächen entlang der Zufahrtsstraße vom höherrangigen Straßennetz (L 118) über die Auersbachstraße zum Moschkogel (bestehender Windpark, Hauptzuwegung Windpark Pretul) weisen keine Baulandwidmung auf. Entlang der Zufahrtsstraße sind einige Wohngebäude situiert, die in den Flächenwidmungsplänen der Stadtgemeinde Müzzzuschlag und der Gemeinde Ganz nicht als Bauland ausgewiesen sind.

- Siedlungsraum entlang der Energieableitung

Die Energieableitung führt vom Standortraum durch die Gemeinden Ganz, Langenwang und Müzzzuschlag zum Umspannwerk Müzzzuschlag. Die nächstgelegenen Baulandwidmungen liegen in der Gemeinde Ganz im Ganzbachgraben und sind 200 m von der Energieableitung entfernt und damit außerhalb des Wirkraumes. In der näheren Umgebung der Energieableitung sind neben den Objekten auf der Ganzalm vier landwirtschaftliche Hofgruppen situiert, von denen das nächstgelegene knapp 100 m von der Energieableitung gelegen ist.

- Siedlungsraum im Standortraum der Windenergieanlagen

Im Vorhabensgebiet bestehen keine Baulandwidmungen. Der bestehende Windpark Moschkogel ist als Sondernutzung im Freiland „Windkraftanlage“ (rund 26 ha groß) ausgewiesen (incl. Erweiterung Richtung Süden). Die Schipiste vom Schwarzriegel im Gemeindegebiet von Spital am Semmering ist als Sondernutzung im Freiland gewidmet. Beim Roseggerhaus ist eine ca. 0,4 ha große Sondernutzung im Freiland „Erholungsfläche“ ausgewiesen.

Im Standortraum befinden sich eine Reihe von Gebäuden, von denen die Schutzhäuser „Roseggerhaus“ und „Ganzalmhaus“ als ganzjährig durchgehend bewirtschaftete Einrichtungen besonders relevant sind.

### **Themenbereich Freizeit und Erholung**

Die Überprüfung der **Auswirkungen auf dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege** im Rahmen der UVP ist explizit im Verordnungswortlaut des Entwicklungsprogrammes Windenergie angeführt.

- landschaftsbezogenes Erholungspotential

Die Bergregion um Stuhleck und Pretul zählt zu den beliebten Ausflugsgebieten der alpinen Oststeiermark und ist auch mit touristischer Infrastruktur in Form von Schutzhäusern (Roseggerhaus, Ganzalmhaus, Alois-Günter-Haus) und einer Aussichtswarte (Peter-Bergner-Warte) entsprechend ausgestattet.

Der Standortraum um Pretul, Amundsenhöhe und Grazer Stuhleck nimmt in diesem Erholungsgebiet eine prominente Rolle als leicht erreichbares und gut frequentiertes Wanderziel mit einer ganzjährig hohen Attraktivität als Freizeit- und Erholungsraum ein. Die vorwiegende Nutzung des unmittelbaren Standortraumes Amundsenhöhe – Pretul – Grazer Stuhleck wird durch landschaftsgebundene Erlebnismöglichkeiten bestimmt, wozu im Sommer primär das (Weit)wandern und im Winter das Schneeschuhwandern zählen. Im Winter ist das Schigebiet am Stuhleck ein überregional bedeutendes Tourismusziel; die Höhenrücken zur Pretul sind aufgrund der guten Erreichbarkeiten auch ein gut frequentierter Aktivitätsraum für Skitouren und Schneeschuhwanderungen.

Die Pretul weist ein regions- und landschaftstypisches Erscheinungsbild auf, in welchem das Erleben einer Almlandschaft in den Fischbacher Alpen jedoch bereits durch die **bestehenden Windparks Moschkogel und Steinriegel/Rattener Alm beeinflusst wird.**

- (Weit)Wanderwegenetz

Im Untersuchungsraum existiert ein dichtes Wanderwegenetz mit sowohl regionaler als auch internationaler Bedeutung. Dazu zählen gut beschilderte und teilweise mittels Thementafeln inszenierte Routen (z.B. Zentralalpenweg, Alpannonia) und Besonderheiten (z.B. Peter-Bergner-Warte), die auf die lange Tradition und hohe Bedeutung des Wanderns in den Fischbacher Alpen und dem steirischen Randgebirge hinweisen. Die Pretul selbst ist aufgrund der guten Erschließung auch für den Tagestourismus ein frequentiertes Wander- und Erholungsgebiet mit einem großen Einzugsbereich bis in den steirischen Zentralraum und das Wiener Becken. Durch den engeren Untersuchungsraum bzw. unmittelbar an den Standpunkten der geplanten Windenergieanlagen entlang führen zahlreiche Wanderwege mit teilweise gemeinsamem Wegeverlauf.

Die Örtlichen Entwicklungskonzepte und Entwicklungspläne der Standort- und Anrainergemeinden weisen für den unmittelbaren Standortraum keine Festlegungen dazu aus.

## **Projektauswirkungen**

Die Auswirkungen des Projektes werden nach den drei Themenbereichen

- Regionalentwicklung,
- Siedlungsraum und
- Freizeit und Erholung

getrennt für die Bauphase, Betriebsphase und Störfall als abnormale Betriebsphase dargestellt.

### **1. Bauphase**

Die zusammenfassende Beurteilung ergibt für die Regionalentwicklung einen kurzfristig positiven Effekt aufgrund der Anhebung der regionalen Wertschöpfung. Für den Siedlungsraum ergeben sich durch Lärmausbreitung beim Umladeplatz und entlang der Zufahrtsstraße merkbar bzw. geringfügig nachteilige Auswirkungen. Die Auswirkungen auf Freizeit und Erholung sind durch Trennwirkungen, Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion und die Lärmausbreitung (auch zum Roseggerhaus) geringfügig nachteilig.

### **2. Betriebsphase**

Die Auswirkungen der Betriebsphase sind in Hinblick auf den Themenbereich Regionalentwicklung und die Festlegungen des Sachprogramms Windenergie grundsätzlich positiv (die Zielkonflikte mit den Regionalen Entwicklungsprogrammen Weiz und Mürzzuschlag wurden, wie oben angeführt, bereits bei der Erstellung des Sachprogrammes Windenergie behandelt).

Auf den Themenbereich Siedlungsraum, der mit der örtlichen Raumplanung der Gemeinden gleichgesetzt werden kann, hat die Betriebsphase keine bis geringe Auswirkungen, da die Siedlungsentwicklung der Gemeinden nicht betroffen ist; es erfolgt keine Beanspruchung von Bauland oder Entwicklungspotentialen.

Im Themenbereich Freizeit und Erholung gibt es durch die Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion im unmittelbaren Standortbereich merkbar nachteilige Auswirkungen. Problem dabei ist weniger die notwendige Umleitung in der Bauphase (siehe oben) und an den (voraussichtlich wenigen) Tagen der Eiswurfgefahr, in denen das Gebiet nicht betreten werden kann und Umgehungen erforderlich sind, sondern die dauernde Verminderung der Qualität des landschaftsbezogenen Erholungsraumes für die Benutzer der Wanderwege und Erholung Suchenden, sowie bei den Schutzhäusern Roseggerhaus (Nähe ca. 500 m) und Ganzalmhaus. Gemildert wird diese Wirkung durch die Vorbelastung der bereits bestehenden Windenergieanlagen im engeren und weiteren Standortraum; es handelt sich nicht um einen Ersteingriff in die Erholungslandschaft.

Durch die lokale Konzentration wird die Funktion der (Weit-)Wanderwege nicht grundsätzlich unmöglich gemacht. Für die Bewertung und Interessensabwägung ist die „Exklusivität“ der Standortansprüche im Sinne des Zieles von § 3 Abs. 2 Z. 6 StROG der Raumordnungsgrundsätze von Relevanz:

*„Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere .....“*

Wie bereits oben angeführt wird mit dem zugrunde liegenden Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ca. ein Viertel des Landesgebietes, und hier vor allem die hochalpinen Lagen, als Ausschlusszone ausgewiesen und nur ca. 0,13% als Vorrangzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Das Wanderwegenetz des Landes ist dagegen nur von wenigen Restriktionen betroffen und erstreckt sich über den allergrößten Teil des Alpenraumes. Zweifelsfrei handelt es sich bei standortgebundenen Windkraftanlagen um eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen im Sinn des oa. Raumordnungsgrundsatzes, wogegen der konkurrierenden Erholungs- und Tourismusnutzung ungleich umfassendere Räume zur Verfügung stehen. Dies relativiert aus Sicht der überörtlichen Raumordnung die zu erwartende Beeinträchtigung im Bereich des Standortes für den geplanten Windpark.

### 3. Störfall

Die zusammenfassende Auswirkung für den Störfall haben keine negativen Auswirkungen ergeben.

Im Abschnitt „Maßnahmen“ werden solche angeführt, welche die negativen Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase möglichst verringern. In der Bauphase betrifft das die Festlegung von Umgebungsmöglichkeiten von Wanderwegen sowie die ökologische Bauaufsicht vor Ort. In der Betriebsphase sind entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung der Gefährdung durch Eisfall notwendig sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information.

### Zusammenfassende Beurteilung

Die zusammenfassende Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf die **Bauphase** ergibt geringfügig nachteilige Auswirkungen durch die Lärmbelastung (Transport- und Bautätigkeit), temporäre Unterbrechung des Wegenetzes sowie das Naherholungspotentials im Standortbereich aber keine merkbar oder untragbar nachteiligen Auswirkungen.

Die **Auswirkungen aus der Betriebsphase** ergeben temporäre Trennwirkungen im Wegenetz bei Eisfall sowie merkbar nachteilige Auswirkungen durch den Attraktivitätsverlust des landschaftsbezogenen Erholungsraumes durch die Veränderung des Gebietscharakters im Standortraum, aber keine untragbar nachteiligen Auswirkungen.

Zusammenfassend ergibt die fachliche Prüfung des vorgelegten Berichtes zum Abschnitt Raumordnung, dass

- die für die Beurteilung relevanten Rechts- und Fachgrundlagen herangezogen wurden,
- die bei der Beurteilung angewendete Methodik im Sinne des UVP- Gesetzes bzw. des UVE-Leitfadens in der aktuellen Fassung entspricht,
- die Bearbeitung insgesamt vollständig und die Beurteilung nachvollziehbar ist.

Aus diesem Grund kann der abschließend zusammenfassenden Bewertung gefolgt werden, wonach **aus der Sicht des Fachbereiches Raumordnung zwar merkbar nachteilige, jedoch keine untragbar nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden können**. Zutreffend ist, dass die wesentlichsten negativen Auswirkungen aus einem Attraktivitätsverlust der landschaftsbezogenen Erholungsräume in der Betriebsphase resultieren. Demgegenüber steht die Zielerfüllung durch Errichtung der Anlage in einer Vorrangzone des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie sowie die Relativierung dieser Wirkung durch die Vorbelastung der bereits bestehenden Windenergieanlagen im engeren und weiteren Standortraum.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Abteilungsleiterin i.V.

DI Rainer Opl  
(elektronisch gefertigt)